

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

- b) zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufzucht geeigneten Ländereien,
c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen,

die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,
zu bewilligen.

2. Das Rechnungsergebnis für 1926 durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Br o j c h f o.

Anlage 90.

Bericht

des Ausschusses I über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1928/29.

(Anlage 17.)

Der Ausschuß hat von der Vorlage Kenntnis genommen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel der Staatsgutskapitalienkasse

des Landesteils Birkenfeld zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Br o j c h f o.

Anlage 91.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 18 (Gewerbsteuer). 1. Lesung.

Die Vorlage geht davon aus, daß die bisher geltende Regelung ohne weiteres um ein Jahr verlängert wird und daß für die Veranlagung für das Jahr 1928 der gleiche Zeitraum wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zugrunde gelegt wird.

Gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen, nachdem einmal die Gewerbesteuer reichsgesetzlich vorgeschrieben und auch der Oldenburgische Staatsetat darauf aufgebaut ist, keine Bedenken.

Die bisherige Höchststaffel der Gewerbesteuer in Höhe von 1,3 % wird bei RM 30 000 Reineinkommen erreicht. Ein Teil des Ausschusses will in Anbetracht der Finanzlage des Staates und der Gemeinden die Staffel für die höheren Einkommen erweitern und demgemäß die höheren Einkommen mit einem höheren Prozentsatz besteuern.

Eine Anfrage bei der Regierung hat ergeben, daß in der Stufe von

RM 30 000 bis 50 000 im Oldenburger Lande 45 Betriebe veranlagt sind. Es haben weiter einen Ertrag von

RM 50 000 bis 100 000	28 Betriebe,
" 100 000 " 200 000	11 "
" 200 000 " 300 000	2 "
" 300 000 " 400 000	2 "
" 400 000 " 500 000	2 "
über " 500 000	4 "

Dieser Teil des Ausschusses steht auf dem Standpunkt, daß zwar anzuerkennen sei, daß sonach nur verhältnismäßig wenig Betriebe in Frage kämen, daß aber aus Anlaß der erwähnten Finanznot jede Möglichkeit, Steuerquellen auszus schöpfen, ausgenutzt werden müsse.

Die Mehrheit des Ausschusses steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß es unerörtert bleiben könne, ob ein Ausbau der Steuerstaffel trotz der geringen Anzahl von Betrieben sich rechtfertige. Es sei auf alle Fälle verfehlt, in dem jetzigen Augenblick aus dem ganzen Steueraufbau diese einzelne Frage herauszugreifen und anderweit als bisher zu regeln. Das gleiche treffe übrigens auch bezüglich des Kreises der Steuerpflichtigen zu. Es komme hinzu, daß einschließlich der gemeindlichen Zuschläge auch die bisherige Belastung der Betriebe mit größerem Einkommen durch die Gewerbesteuer schon sehr erheblich sei und einschließlich dieser Zuschläge mehr betrage als früher die ganze staatliche Einkommensteuer in der höchsten Staffel.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Vortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidekamp, Sante, Weyand stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des in Anlage 18 vorgelegten Gesetzentwurfs in erster Lesung.



Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Frerichs, Lahmann, Meyer-Oldenburger stellt den

Antrag Nr. 2:

Der § 9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 3. Juli 1926 über die Regelung der Gewerbesteuer wird wie folgt ergänzt:

bei 30 000 <i>R.M.</i> bis einschl. 40 000 <i>R.M.</i> Reinertrag	betragt die Steuer 1,3 v. H.
" 40 000 " " " 50 000 " " "	1,4 v. H.
" 50 000 " " " 75 000 " " "	1,5 v. H.
" 75 000 " " " 100 000 " " "	1,7 v. H.
" 100 000 " " " 150 000 " " "	2,0 v. H.
" 150 000 " " " 200 000 " " "	2,2 v. H.
" 200 000 " " " 250 000 " " "	2,5 v. H.
" 250 000 und mehr	3,0 v. H.

Eine weitere Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Albers und Wittje stellt den

Antrag Nr. 3:

Der § 9 des Gewerbesteuergesetzes für den Freistaat Oldenburg wird wie folgt ergänzt:

bei über 30 000 <i>R.M.</i> bis einschl. 40 000 <i>R.M.</i> Reinertrag	betragt die Steuer 1,4 v. H.
" " 50 000 " " " 100 000 " " "	1,5 v. H.
" " 100 000 " " " 200 000 " " "	1,6 v. H.
" " 200 000 " " " 300 000 " " "	1,7 v. H.
" " 300 000 " " " 400 000 " " "	1,8 v. H.
" " 400 000 " " " 500 000 " " "	1,9 v. H.
" " 500 000 und mehr	2,0 v. H.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Eingabe der Ärztekammer durch Beschlussfassung zu Anlage 18 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 92.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 18 (Gewerbesteuer). 2. Lesung.

Zur 2. Lesung hat der Abgeordnete Frerichs den Antrag gestellt:

Wiederherstellung und Annahme des in 1. Lesung abgelehnten Antrages 2.

Weitere Anträge sind nicht gestellt.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abg. Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburger stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages Frerichs.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen 1. und 2. Lesung ergeben hat, auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 93.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 19: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften und Änderung der Wasserordnung vom 9. April 1879. 1. Lesung.

Die letzten, ganz besonders nassen Jahre haben immer deutlicher erwiesen, daß die Bestimmungen der alten Wasserordnung vom 9. April 1879 nicht ausreichen, um die Wasserläufe im Landesteil Lübeck ordnungsmäßig instand zu setzen und zu unterhalten. In der ganzen Landwirtschaft wurde deshalb der Wunsch immer lauter und dringender, dem Vorbilde Oldenburgs entsprechend Wassergenossenschaften zu bilden und durch ein neues Gesetz Abhilfe für alle bestehenden Mängel und Fehler zu schaffen. In dem vorliegenden Gesetz-

entwurf ist diesem Wunsche entsprochen; freilich ist kein ganz neues einheitliches Gesetz für die Wasserwirtschaft geschaffen, sondern die alte Wasserordnung bleibt noch weiterhin bestehen. Einzelne Paragraphen allerdings werden völlig gestrichen, andere werden geändert oder ergänzt, und daneben tritt das neue Gesetz in Kraft. Das ist sicher kein besonders schöner Zustand; derselbe kann und muß aber ertragen werden, wenn anders dem Wunsche der Landwirtschaft auf möglichst baldige und schnelle Hilfe Folge geleistet werden soll. Auf



eine Anfrage aus dem Ausschuß, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, jetzt gleich ein neues Gesetz zu schaffen, erklärte der Regierungsvertreter folgendes:

„Der Entwurf schließt sich der Regelung im Landesteil Oldenburg an. Hier ist grundsätzlich das materielle Wasserrecht unberührt gelassen, und nur das Eigentum, die behördlichen Befugnisse und die Trägererschaft der Wasserwirtschaft sind auf die neuen Organisationen übertragen. Im Laufe der Vorarbeiten hat sich ein etwas stärkerer Eingriff in das materielle Wasserrecht als zweckmäßig erwiesen. Zur Ausarbeitung eines einheitlichen Wasserrechts für den Landesteil Lübbeck, das dann auch modernen Anforderungen an die öffentlich-rechtliche Regelung der Wasserwirtschaft hätte entsprechen müssen, fehlte es an Zeit; eine weitere Verschiebung der Neuordnung war wegen der dringend erforderlichen Verbesserung der Entwässerung im Landesteil Lübbeck nicht angängig. Seinem Zweck wird das Gesetz vorläufig genügen. Eine eingehende Änderung erfolgt besser später im Anschluß an den Landesteil Oldenburg.“

Zu dem § 1 und der Bildung von 10 Wassergenossenschaften, die sicherlich der hügeligen Bodengestaltung des Landesteils entsprechen, stellte der Ausschuß die Frage: Ist es nicht zweckmäßig, die einzelnen Genossenschaften zu einem Verbände zusammenzuschließen, dessen Vorsitzender der Regierungspräsident ist? Der Verband tritt mindestens einmal im Jahre zusammen, um zunächst einen einheitlichen Plan aufzustellen, dann den Bericht des vergangenen Jahres entgegenzunehmen und über die zunächst auszuführenden Arbeiten Beschluß zu fassen.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu: „Die Genossenschaften sind nach den Niederschlagsgebieten und den damit gegebenen gemeinsamen Interessen gebildet; die auszuführenden Arbeiten muß jede Genossenschaft nach dem Bedürfnis, dem zu erwartenden Nutzen und der Möglichkeit, die entstehenden Lasten zu tragen, selbst beschließen können, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll. Einem Verbände der Genossenschaften würde es an einer natürlichen Grundlage fehlen und durch eine Überorganisation der Erfolg der neuen Organisation gefährdet werden können. Eine Fühlungnahme der Genossenschaften untereinander ist damit natürlich nicht ausgeschlossen. Für eine gewisse Einheitlichkeit der Wasserwirtschaft im Landesteil bürgt die Zugehörigkeit eines Regierungsmitgliedes und des Baubeamten zum Vorstände aller Genossenschaften mit dem Sitze in Eutin, und die Stellung der Regierung als Aufsichtsinstanz und sonstige staatliche Behörde. Bei der Gewährung von Staatszuschüssen, Vermittlung von Meliorationsdarlehen und dergleichen kann genügend Einfluß dahin ausgeübt werden, daß die dringlichsten Arbeiten auch zuerst begonnen werden. Der in der Frage zum Ausdruck gekommene Gedanke kann daher unschwer außerhalb des Gesetzes erreicht werden.“

Der Ausschuß schließt sich diesen Ausführungen an und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1—6.

Bei dem § 7 entstand eine lebhafte Besprechung über die Bedeutung des Wortes „unnachteilig“.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß es immer mit Nachteilen verbunden sein muß, wenn ein neuer Wasserzug in einen bereits bestehenden Wasserzug hineingeleitet wird, und zwar nicht bloß für den alten Wasserzug selbst, sondern auch für die Uferanlieger. Andererseits darf aber die Aufnahme des zugeführten Wassers nicht unmöglich gemacht werden, und deshalb sei es besser, das Wort „unnachteilig“ gänzlich zu streichen. Auch der Regierungsvertreter hat keine Bedenken, nachdem auch die Wasserhaltung als Aufgabe der Wassergenossenschaften bezeichnet worden ist und stellt der Ausschuß daher den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 7 mit der Änderung, daß das Wort „unnachteilig“ gestrichen wird.

In dem letzten Absatz des § 8 können die Worte: „auf den Großherzoglichen Schloßgarten nebst der von dem Lindenbruche nach demselben führenden Wasserleitung“ gestrichen werden, weil dann der § 3 des Artikels 1 der alten Wasserordnung unverständlich wird. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 8 mit der Änderung, daß der letzte Absatz folgende Fassung erhält:

In Artikel 1 § 3 der Wasserordnung werden die Worte: „den Großherzoglichen Schloßgarten nebst der von dem Lindenbruche nach demselben führenden Wasserleitung und“ gestrichen und ferner die Worte: „hinsichtlich der letzteren.“

In dem § 10 wird das Stimmrecht der einzelnen Genossen geregelt. Dem Ausschuß wollte es scheinen, als ob diese Regelung etwas umständlich und zeitraubend sei und deshalb vielleicht einfacher gemacht werden könne. Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß im Landesteil Oldenburg noch nie nach diesem Stimmrecht gewählt sei; es wäre immer nur ein Wahlvorschlag eingereicht und damit eine Wahl unmöglich geworden. Wenn im Landesteil Lübbeck dieselbe Wirkung erzielt wird, ist der § 10 nur zu begrüßen und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 9—18.

Die Bestimmungen der §§ 16, 18 und 19, die das Wahlrecht, die Wahlvorschläge und die Verteilung der Sitze regeln, erscheinen sehr umständlich und nur schwer durchführbar. Der Regierungsvertreter führte dazu aus: „Nach dem Gesetzentwurf sind nur Grundbesitzer aktiv und passiv wahlberechtigt, weil im wesentlichen nur diese an der Wasserwirtschaft beteiligt sind. Die Verteilung der Sitze über die Gemeinden oder Bezirke ist notwendig, damit nicht Teile des Gebietes unvertreten bleiben. Jeder Bezirk wählt die Abgeordneten für die ganze Genossenschaft, weil jedes Ausschußmitglied Abgeordneter der ganzen Genossenschaft sein soll und die lokalen Interessen des Bezirks zurücktreten sollen. Die Verhältniswahl entspricht der heutigen Auffassung über den Minderheitenschutz. Durchführbar ist das Wahlverfahren.“

Nachdem im § 17 für das Gebiet einer Genossenschaft Stimmbezirke festgelegt sind, ist es nicht richtig, daß in den §§ 19 und 21 noch wieder von der Gemeinde gesprochen wird. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 19 mit der Änderung, daß im vierten Satz zweimal die Worte „die Gemeinde“ durch die Worte „den Bezirk“ ersetzt werden.

Antrag Nr. 5 a:

Annahme des § 20.

Antrag Nr. 5 b:

Annahme des § 21 mit der Änderung, daß der erste Satz des ersten Absatzes folgenden Wortlaut erhält:

Wenn ein Ausschußmitglied aus dem Ausschuß ausscheidet, tritt an seine Stelle der nach ihm gewählte nächste Bewerber desselben Wahlvorschlages für denselben Bezirk. Fehlt ein Bewerber desselben Bezirks, dann tritt an seine Stelle derjenige Bewerber der anderen Wahlvorschläge für den Bezirk, der nach den Bestimmungen des § 19 für diesen Bezirk als nächster für die Wahl in Frage gekommen wäre.

Antrag Nr. 5 c:

Annahme der §§ 22—25.



Im § 26 heißt es unter Ziffer 3: Die Feststellung des Voranschlags und die Prüfung der Jahresrechnung. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auch die Jahresrechnung nicht nur geprüft, sondern auch festgestellt werden muß, und auch der Regierungsvertreter erklärt, daß die Aufgabe des Ausschusses nicht auf eine bloße Nachprüfung beschränkt sein soll.

Zur Ziffer 13 des § 26 wurde gefragt, ob hierüber in Oldenburg schon Erfahrungen gesammelt seien, wie auch weiterhin zu dem § 37.

Der Regierungsvertreter führte dazu aus: „Die Gewässerwassergenossenschaften haben hier ihre Umlagen nach der Fläche erhoben. Nur eine Wasseracht legt nach dem Grundsteuer-Reinertrag um und hat auch die Gebäude mit herangezogen, indem sie den Grundsteuer-Reinertrag voll, den Gebäudesteuermietwert mit ein Viertel ansetzt. Die Heranziehung der Gebäude ist auf Widerspruch bei den bebauten Bezirken gestoßen. Die Wasseracht hat an der Heranziehung festgehalten, weil sie annahm, daß in dem gegebenen Falle auch die städtischen Bezirke entsprechenden Nutzen von den Arbeiten der Wasseracht hatten. Den Verteilungsfuß festzustellen, bei der Mitheranziehung der Gebäude das Verhältnis der Gebäude zum unbebauten Grundbesitz zu bestimmen, muß Sache der Selbstverwaltung bleiben, die sich den verschiedenen Verhältnissen am besten anpassen kann. Beitragsklassen sind noch nicht gebildet. Eine größere Vorbelastung ist erst von einer Wasseracht durchgeführt; von dem bei jeder Belastung auftretenden Widerspruch abgesehen, sind besondere Schwierigkeiten nicht aufgetreten. Eine Regel für die Durchführung der Vor- oder Minderbelastung läßt sich nicht aufstellen. Auch im Wege des privatrechtlichen Vertrages sind Vorbelastungen durchführbar.“

Für die Lübecker Verhältnisse verwertbare Erfahrungen sind also nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 26 mit der Änderung, daß in Ziffer 3 hinter dem Worte „Prüfung“ die beiden Worte: „und Feststellung“ eingefügt werden.

Zu dem § 27 wurde die Frage gestellt: Ist es nicht zweckmäßig, die Bestimmungen des oldenburgischen Gewässerwassergesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Art der Wasserzüge aufzunehmen?

Der Regierungsvertreter erklärte dazu: „Die Unterscheidung zwischen kleineren und größeren Wasserzügen wird für Lübeck als entbehrlich angesehen, weil die Unterschiede in der Größe der Wasserzüge nicht so erheblich sind als hier. Auch sind die im § 7 Absatz 4 des oldenburgischen Gesetzes für „kleinere Wasserzüge“ vorgesehenen Unterabteilungen bei der geringen Größe der Genossenschaften nicht eingeführt. Bei den „größeren Wasserzügen“ geht in Oldenburg nur die Verpflichtung der Anlieger nach Artikel 12 § 2 c, d. h. das Abstecken der Anlandungen, das Herauschaffen von Sand usw. bis zur Mitte des Flusses, das nicht künstliche Vorrichtungen erfordert oder verhältnismäßig hohe Kosten verursacht, auf die Wasseracht über; eine weitere Änderung der Rechtslage, der Lasten der Anlieger und der Wasseracht tritt nicht ein.“

Den Genossenschaften im Landesteil Lübeck steht es nach dem Entwurf frei, durch Beschluß nach § 26 Ziffer 14 und § 27 den gleichen Rechtszustand herbeizuführen.“

Der Ausschuß stimmt diesen Ausführungen zu und stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 27—37.

Im § 38 ist der Absatz 3 nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27 überflüssig. Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 38 mit der Änderung, daß der Absatz 3 gestrichen wird.

Bei dem § 42 wurde bezweifelt, ob es richtig sei, gegen die Entscheidung der Regierung über Streitigkeiten überall die Klage bei dem Verwaltungsgericht zuzulassen. Der Regierungsvertreter erklärte jedoch, daß das Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen, in denen es vorgesehen ist, nicht ausgeschaltet werden könne. Im § 46 Absatz 4 ist es eingeschränkt. Für die Entscheidung wasserwirtschaftlicher Fragen ist der Genossenschaftsvorstand allerdings besser zusammengesetzt als das Verwaltungsgericht erster Instanz. Auch demgegenüber würde eine Beseitigung dieser Rechtskontrolle von dem bisherigen und dem Rechtszustande in Oldenburg abweichen, und der modernen Auffassung über den Rechtsschutz in der Verwaltung nicht entsprechen.

In dem § 43 Absatz 4 muß es statt „§ 45 Absatz 4“ heißen „§ 46 Absatz 4“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 39—43 mit der Änderung, daß im § 43 Absatz 4 anstatt „45 Absatz 4“ gesetzt wird „46 Absatz 4“.

Bei der sehr eingehenden Beratung des § 44 trat ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen der Auffassung des Ausschusses und derjenigen der Regierungsvertreter hervor. Dieselben erklärten: „Mit dem § 44 wird bezweckt, für die Verwaltung, das Kataster und die Anlieger des Wasserzuges eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen. In den bisherigen, durch die Rechtsprechung noch nicht geklärten dürftigen allgemeinen Bestimmungen der Wasserordnung ist diese Grundlage nicht gegeben. Der Anwachs soll nach der Wasserordnung, entgegen dem gemeinen Recht und der bei Einrichtung des Katasters befolgten Vorschriften dem Eigentümer des Wasserzuges zufallen. Erweiterungen des Wasserzuges (Mühlenteiche und dergl.), soweit sie regelmäßig von Wasser bedeckt werden, sind in der Rechtsprechung ständig, ohne Rücksicht auf das Kataster, dem Wasserzuge zugerechnet; andererseits steht, wenn ein Wasserzug seinen Lauf verlegt, nicht fest, wem das neue Bett gehört und ob kraft Gesetzes die Eigenschaft als öffentlicher Wasserzug auf das neue Bett übergeht. Eine Verwaltung des Wasserzuges erscheint nur möglich, wenn das jeweilige von der Natur geschaffene Bett rechtlich als Wasserzug behandelt werden kann; das alte Bett, das vor Jahrzehnten im Kataster als Flußlauf verzeichnet war und Land geworden ist, hat für die Wasserwirtschaft seine Bedeutung verloren. Folgt aber das öffentliche Eigentum der wirklichen Lage des Wasserzuges, so ist es nicht gerechtfertigt, auch alles Land, das der Fluß früher bespült hat, der Wasseracht als früheres Flußbett zuzusprechen. Tatsächlich wird in allen Fällen der Anlieger dieses Land als natürliche Vergrößerung seines Grundstücks in Besitz und Nutzung genommen haben und als sein Eigentum betrachten; würde der Anwachs Eigentum der Wasseracht bleiben, würde sie selbst Anlieger geworden sein und die Unterhaltungspflichten zu tragen haben. Auch in dieser Beziehung wird daher die rechtliche Regelung den natürlichen Verhältnissen folgen müssen. Die neue Regelung erscheint um so unbedenklicher, als das Recht des Uferanliegers, sein Ufer zu schützen, die Vorschriften über die Unterhaltung des Wasserzuges und der Satz 2 des § 48 des Entwurfs, daß die der Genossenschaft obliegende Pflicht der Erhaltung des Besticks auch die Arbeiten umfasse, die erforderlich sind, um eine Verwilderung des Wasserzuges zu verhindern, und die mit der neuen Organisation gegebene Sicherung der Durchführung dieser Vorschriften in Zukunft erhebliche Verschiebungen verhindern werden. Damit wäre dann auch die Möglichkeit gegeben, das Kataster wieder mit der Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen.“

Demgegenüber ist im Ausschuß die Auffassung vertreten, es müsse für die Entscheidung der Eigentumsfrage an dem



Kataster als Ausgangspunkt festgehalten werden; bei künstlichen Veränderungen sei das Kataster maßgebend für die zu zahlenden Entschädigungen; der natürliche Anwachs sei von dem durch Menschenhand veranlaßten schwer zu unterscheiden. Eine Zuweisung des natürlichen Anwachsens an den Anlieger könne nur ermogelt werden, wenn der Verlierende sein Eigentum wieder erlangen könne, oder zwischen Gewinn und Verlust sonst ein Ausgleich geschaffen würde. Diese Auffassung erscheint dem Regierungsvertreter einstweilen mit dem im § 44 verfolgten Ziele nicht vereinbar. Es ist jedoch möglich, daß im Landesteil Lübeck wegen der geringeren Größe der Wasserzüge und der festeren Beschaffenheit des Bodens die Verschiebungen der Wasserläufe gegenüber dem Kataster nicht von solcher Bedeutung sind wie bei einigen bedeutenderen Flußläufen im Landesteil Oldenburg, und die vom Ausschusse befürchteten Schwierigkeiten dort nicht erheblich sind. Deshalb sollen noch entsprechende Ermittlungen angestellt werden, die gegebenenfalls Anlaß zu weiteren Anträgen geben werden.

Der Ausschuß bleibt bis dahin bei seiner Auffassung und stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme des § 44 mit der Änderung, daß die beiden Absätze 2 und 3 gestrichen werden.

Zu den beiden §§ 45 und 46, welche die Wasserzugsregister und die Schäumung der Wasserzüge behandeln, hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt deshalb den

Antrag Nr. 11:

Annahme der §§ 45 und 46.

Im § 47 muß der erste Satz: „Die Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge“ usw. gestrichen werden, weil der § 1 des Artikels 10 der Wasserordnung von 1879 denselben Wortlaut hat und nicht aufgehoben wird. Er ist also im § 47 des Entwurfs überflüssig.

Im § 47 unter b heißt es in dem zweiten Satz: Die abgeschnittenen Pflanzen und zu entfernenden Gegenstände sind aus der Sohle „völlig“ herauszunehmen und dürfen nicht zum Abtreiben gebracht werden. Diese Bestimmung ist wohl niemals ganz durchführbar; auch bei dem besten Willen ist nicht zu verhindern, daß einzelne Pflanzenteile und auch etwas Schlamm oder Sand bei starker Strömung abtreiben; andererseits muß aber dem Unterlieger ein gewisser Schutz gegen nachlässige Arbeiten des oberhalb liegenden Uferanliegers gewährt werden. Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 47 mit der Änderung, daß die Worte: „Die Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge liegt den Besitzern der an demselben belegenen Grundstücke ob“ und unter b das Wort „völlig“ in dem zweiten Satz gestrichen werden.

Der § 48 ist in seiner Bedeutung nicht ganz klar, auch wurde die Frage gestellt, ob der § 1 des Artikels 12 der alten Wasserordnung bestehen bleibt.

Der Regierungsvertreter führte dazu aus: „Der Artikel 12 § 1 der Wasserordnung bleibt bestehen. Der Uferschutz ist danach Sache des Uferanliegers; derselbe hat das Recht, seine Ufer zu schützen, es ist aber in sein Belieben gestellt, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will oder nicht. Nach Artikel 12 § 2 a der Wasserordnung konnte aber der Uferschutz von dem Anlieger verlangt und ihm zur Pflicht gemacht

werden, wenn der Uferschutz zur Erhaltung des Bestands erforderlich war und das Grundstück dadurch nicht unverhältnismäßig belastet wurde; bei unverhältnismäßiger Belastung trat die Dorfschaft ein. Die Erhaltung des Bestands ist allgemein Sache der Genossenschaften; daher ist die Verpflichtung des § 2 a auf die Genossenschaften übertragen. Die Uferanlieger waren früher zu mäßigen Verpflichtungen mit herangezogen um die leistungsschwachen Dorfschaften zu entlasten; mit der Begründung der Genossenschaften kann diese Rücksicht fortfallen. Der Satz 2 ist hinzugefügt, damit nach § 44 Eigentumsverschiebungen möglichst vermieden werden; der letzte Satz, um die Fortdauer der Sonderverpflichtungen klarzustellen.“

Zur Klarstellung des § 48 stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 13:

Im 1. Satz werden die eingeklammerten Worte (Art. 12 § 2 a der Wasserordnung) hinter die Worte: „des Wasserzuges“ gesetzt.

Zu den übrigen Paragraphen hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt daher den

Antrag Nr. 14:

Annahme der §§ 49 bis 73.

Im Anschluß an die Beratung dieses Gesetzentwurfs wurde noch vom Ausschuß die Frage gestellt: Sind nicht gesetzliche Schutzmaßnahmen gegen Verunreinigungen bzw. Entziehung des Grundwassers im ganzen Freistaat Oldenburg notwendig?

Der Regierungsvertreter führte dazu aus:

„Besondere Vorschriften über das Grundwasser bestehen hier nicht, abgesehen von den Bestimmungen der Wasserordnung über die Aufnahme des Grundwassers vom Oberlieger durch den Unterlieger und der Abführung des Grundwassers in die öffentlichen Wasserzüge (Artikel 46 ff.). Es gilt daher das Bürgerliche Recht, nach dem das Grundwasser grundsätzlich der Verfügung des Grundeigentümers unterliegt.“

Gegen Verunreinigung des Grundwassers kann sich der einzelne Eigentümer wehren; bei Gefährdung öffentlicher Wasserversorgungsanstalten kommt polizeilicher Schutz in Frage. (Zeitschrift Band 34 Seite 1.) Gegen eine Entziehung des Grundwassers wird privatrechtlicher Schutz in der Regel nicht gegeben sein, wenn nicht der Fall des § 909 BGB. gegeben ist, daß das Grundstück die erforderliche Stütze verliert. In dem Vertrage mit dem Reiche über den Ausbau der Unterweser ist wegen nachteiliger Veränderung der Grundwasserhältnisse ein besonderer Schutz gewährt.

Übermäßige Zuführung des Grundwassers wird als unerlaubte Einmischung verhindert werden können.

Feststellungen darüber, ob die Grundwasserhältnisse besonders geregelt werden müssen, sind nicht getroffen.“

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es zweckmäßig sein dürfte, auch für Oldenburg besondere gesetzliche Bestimmungen über das Grundwasser zu erlassen, wie Preußen dieselben bereits getroffen hat. Er stellt deshalb den

Antrag Nr. 15:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht zu prüfen, ob nicht für den Freistaat Oldenburg ähnliche gesetzliche Bestimmungen über das Grundwasser getroffen werden müssen, wie dieselben in Preußen bereits durchgeführt sind.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.



Anlage 94.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 19: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften und Änderung der Wasserordnung vom 9. April 1879. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 95.

Bericht

des Ausschusses I über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1. April 1928/29.

(Anlage 21.)

Der Ausschuß hat die Anlage beraten.

Nach dem Rechnungsergebnis für 1926 betragen die Einnahmen der Staatsgutskapitalienkasse . . .	71 622,56 RM
die Ausgaben	14 592,26 RM

Der Kassenbestand betrug demnach . . . 57 030,30 RM

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln
 - 1. für Neuaufforstungen . . . 10 000,— RM
 - 2. für Schöpfwerke in der Kom-mende Bockelsh 10 000,— RM

und die weiter verfügbaren Mittel

- a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
 - b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten und zur Kultur geeigneten Flächen,
 - c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,
- zu bewilligen.

II. Das Rechnungsergebnis für 1926 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o j c h f o.

Anlage 96.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 22.

Am 1. Januar 1928 ist das Reichsgesetz vom 9. Juli 1927 in Kraft getreten, wonach in den Gesetzen und Verordnungen des Reichs die Bezeichnungen „Gerichtsschreiberei“

durch „Geschäftsstelle“, „Gerichtsschreiber“ durch „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ und „Gerichtsdienere“ durch „Gerichtswachtmeister“ ersetzt sind.



Die Staatsregierung hat sich dem Vorgehen des Reiches angeschlossen und gemäß § 37 der Verfassung eine Notverordnung vom 24. Dezember 1927 erlassen, wonach die oben erwähnten Änderungen auch in den Gesetzen und Verordnungen des Freistaats Oldenburg am 1. Januar 1928 eingeführt sind.

Der Ausschuß hat nichts zu erinnern und stellt den

A n t r a g :

Der Landtag wolle der Verordnung die verfassungsmäßige Bestätigung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S e i d k a m p.

Anlage 97.

Bericht

des Ausschusses III zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaates. 1. Lesung.

(Anlage 23.)

Die Staatsregierung beantragt, das geltende Beitragsverhältnis der drei Landesteile zur Zentralkasse für weitere drei Rechnungsjahre zu verlängern.

Da auch heute noch keine sicheren Grundlagen für eine

Neufestsetzung vorhanden sind, so stimmt der Ausschuß zu und stellt den

A n t r a g :

Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

Anlage 98.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaates. 2. Lesung.

(Anlage 23.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

A n t r a g :

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in 2. Lesung

und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.



Anlage 99.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für das Rechnungsjahr 1928/29.

(Anlage 24.)

A. Einnahmen.

Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu den §§ 1—4 wurden keine Bemerkungen gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1—4.

Zu § 5 wurde nach Besprechung mit der Regierung eingehend darüber beraten, wie den Siedlern, insbesondere den Neusiedlern auf Geest und Moor durch Vergünstigungen bei der Rentenfestsetzung zu helfen ist. Die katastrophale Lage der Landwirtschaft wirkt sich bei den Kolonisten doppelt empfindlich aus. Naturschäden und Verteuerung der Betriebsmittel werden immer zuerst die Kolonistenbetriebe unrentabel gestalten. Es ist daher nicht angebracht, diese Neusiedlungen in ihrem Rentenplan zu vergleichen mit Betrieben auf altem Kulturboden der Geest oder der Marsch. Besonders die ersten schweren Jahre wird man dem Kolonisten erleichtern müssen und die Freijahre von 6 auf 10 Jahre verlängern müssen. Die diesjährige Freilassung wird nach Angabe des Regierungsvertreters einen Ausfall von etwa 7800 RM verursachen.

Der Ausschuß ist weiter der Ansicht, daß die Neufestsetzung der Renten in Reichsmark unverzüglich in Angriff genommen werden muß. Die jetzige Naturalwertberechnung bedeutet für den Kolonisten Unsicherheit in jeder Rentabilitätsberechnung. Die Aufwertung der alten Renten, auch derjenigen der Jahre 1919—1922, ist auf 25% festgesetzt und in einigen Streitfällen durch gerichtliches Urteil dahin bestätigt. Der Ausschuß glaubt, daß bei den heutigen unsicheren Verhältnissen auch diese Aufwertung eine Härte bedeuten kann, die man wird ausgleichen müssen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wird ersucht,

- a) den Neusiedlern auf Geest und Moor die Rente für das Jahr 1927/28 zu erlassen und
- b) für die Beisiedlungen auf Geest und Moor auf 50% zu ermäßigen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Die Regierung wird ersucht, die Rente der Kolonisten und Siedler in Reichsmarkrente festzustellen und den Rentenplan dahingehend zu ändern, daß

- a) 10 Freijahre zu gewähren sind,
- b) zur Durchführung einer möglichst gerechten Neubonitierung des Bodens bei der Rentenfestsetzung

sachverständige Kolonisten mehr als bisher gehört werden,

- e) nach Einführung der Reichsmarkrente auch die Ablösbarkeit dieser Rente möglich sein muß.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Die Staatsregierung wolle prüfen, in welchem Umfange bei der Rentenaufwertung den Siedlern gegenüber Härten vorgekommen sind und diese durch einen angemessenen Ausgleich wohlwollend beseitigen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Fällen unverschuldeter dringender Notlage auch den Altsiedlern die Rente für das verflossene Jahr ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Die Staatsregierung wolle in den einzelnen Kolonien bei je zwei oder mehr typischen Kolonaten laufend die wirtschaftliche Lage möglichst eingehend feststellen und dem Landtag jährlich Bericht zukommen lassen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Die Eingabe des Kolonisten Ad. Alers und den selbständigen Antrag des Abg. Wittje, durch die Beschlusfassung zu den Anträgen 2—5 für erledigt zu erklären.

Zu den übrigen §§ des Abschnitts I wurden Bemerkungen nicht gemacht. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme der §§ 5—15.

Die bei § 5 durch den Beschluß zum Antrage 2 sich ergebende Änderung der Summe ist von der Staatsregierung festzustellen.

Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Zu § 16 wurde gefragt: Welche größeren Grundstücke sind veräußert und wer ist der Erwerber?

Die Regierung gibt folgende Übersicht:

Ffde. Nr.	Belegensort	Größe	Kaufpreis <i>R.M.</i>	Des Erwerbers Name und Wohnort
1.	Parz. 191/1 Flur 14 Gemeinde Huntlosen	2,3264	1 163,20	Hillen, Ludw., Westrittrum.
2.	Strafgefangenenunterkunftshaus in Holtriede	—	7 000,—	Hanken, Gerh., Westerlooy.
3.	Wegerdeflächen aus Flur 1, 2, 4, 6 und 7 Gemeinde Edewecht	8,1978	2 869,23	Gemeinde Edewecht.
4.	Kaufgelder für kleinere Grundstücke im Gruppen- bühere- und Hohenböfenermoor rund	24,0000	17 317,23	Versehiedene Käufer.
5.	Desgleichen rund	5,2000	4 140,36	do.
6.	Parz. 323/149 Flur 46, Parz. 205/67 und 54 Flur 47, Parz. 6 Flur 48 und Trennstück aus der Wegemasse der Parz. 123/26 und 124/36 Flur 47 Gemeinde Ganderkesee	3,8328	5 283,42	Gemeinde Ganderkesee.
7.	Trennstück der Parz. 2257/1795 Flur 18 Ge- meinde Krampendorf	14,9818	2 232,29	7 Käufer in Barrelbusch u. Falkenberg.
8.	Gastwirtschaft Thausen, Parz. 661/1 Flur 80 Art. 1484 Gemeinde Westerstede	4,4671	23 000,—	Witor Laufe Wwe., Wolthufen.
Zusammen		63,0059	63 005,73	

Zu den übrigen §§ des Abschnitts II wurde nichts be-
merkt. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme der §§ 16—20.

Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehn.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 21—23.

Zu § 24 erklärt der Regierungsvertreter auf Anfrage,
daß die Landdarlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge
in der Höhe von 4 500 *RM* für den Einzelfall unverzinslich
sind und vom 5. bis 15. Jahr zurückerstattet werden müssen.
Der Ausschuß ist der Meinung, daß besonders in der jetzigen
kreditschwierigen Zeit diese Beregelung der Rückzahlung dem
Kolonisten kaum möglich ist und stellt den

Antrag Nr. 11:

Die Staatsregierung wolle beim Reiche dahin vor-
stellig werden, daß die Landarbeiter-Darlehen aus der
produktiven Erwerbslosenfürsorge statt bis zum
15. Jahre erst bis zum 30. Jahre getilgt werden
müssen.

Zu den §§ 25 und 26 wurde nichts bemerkt. Der Aus-
schuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme der §§ 24—26.

Abchnitt IV: Landwirtschaft in Althorn. Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 27—34.

B. Ausgaben.

Abchnitt I: Verwaltung des Siedlungsamts.

Zu § 8 ist gefragt: Sind für 1928 keine weiteren Schul-
neubauten erforderlich?

Die Regierung teilt mit, daß man damit für 1928 wahr-
scheinlich nicht zu rechnen habe.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei etwaigen Schulneu-
bauten in den Kolonien der Staat auch weiterhin wird helfen
müssen, da die betr. Gemeinden dazu kaum in der Lage sein
werden.

Zu § 10 ist gefragt: Genügen 1000 *RM* als Zuschüsse zu
Stierhaltungsgenossenschaften?

Die Regierung antwortet, daß 1927/28 zwei Genossen-
schaften zu Feddeloh-Rayhausen und zu Kellerhöhe je 500 *RM*
bekommen hätten und daß also voraussichtlich 1928/29 mit
1000 *RM* auszukommen sei.

Zu den übrigen Paragraphen des Abschnitts I sind Be-
merkungen nicht gemacht. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 14:

Annahme der §§ 1—15.

Abchnitt II: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken.

Zu § 17 gibt die Regierung auf Anfrage folgende Über-
sicht her:

Zusammenstellung

über die vom Siedlungsamt seit dem 1. April 1927 gekauften
Grundstücke. Ausgabe § 17 der Kasse des Siedlungsamts.

(Siehe Tabelle Seite 24 und 25.)

Der Ankauf im Rechnungsjahr 1928/29 hängt von dem
Angebot passender Grundstücke ab.

Zu § 18 sind im Ausschuß die größeren Arbeiten mit dem
Regierungsvertreter besprochen. In Schwaneburgermoor sind
4 km Hauptwege zu befestigen und die Grenzgräben in Ord-
nung zu bringen. Die dort vorhandenen Arbeiterwohnungen



sind für Industrieunternehmungen gebaut und nicht für Kolonate zu gebrauchen.

Für den Chausseebau Wardenburg-Böfel werden vom Siedlungsamt 37 500 RM Zuschuß bezahlt = 25% der 150 000 RM betragenden Kosten der Strecke in der Gemeinde Wardenburg. Es liegen dort etwa 1600 ha Sdland des Siedlungsamts, die durch den Straßenbau entsprechend im Werte steigen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme der §§ 16—22.

Abchnitt III: Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger, Saatgut, Baumaterialien usw. für Ansiedler, auch Vermittlung von Darlehn.

Zu § 26 gibt die Regierung auf Anfrage eine Übersicht über die neu ausgegebenen Kolonate.

Es entfallen auf das Amt Westerstede	20
Amt Friesoythe	9
Amt Cloppenburg	1
Amt Oldenburg	3
Amt Barel	5
Amt Delmenhorst	3

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Kosten für die in letzter Zeit neu errichteten Kolonistenhäuser zu hoch sind. Auch wenn ein Teil der Bau Summe unverzinslich und ein anderer Teil zu 4% gegeben wird, dürfte eine Gesamtbau last von 10 200 RM, an die der Kolonist meistens herankommt, für eine unkultivierte Besitzung von 10 ha nicht tragbar erscheinen. Vom Siedlungsamt wird betont, daß fast immer die Neusiedler bestrebt sind, ihre Wirtschaftsgebäude möglichst ausgedehnt zu gestalten. Es sind vom Landtag verschiedene Neubauten von Privaten und vom Siedlungsamt besichtigt, der Bauplan eines Hauses im Werte von 7 800 RM, der dem Siedlungsamt vorliegt, genügt nach Ansicht des Ausschusses. Es wird im Einvernehmen mit dem Regierungsvertreter vorgeschlagen, bei nächstmöglicher Gelegenheit einen solchen Neubau ausführen zu lassen, um in der Praxis zu erproben, inwieweit derselbe den Ansprüchen des Kolonisten genügt.

Zu § 26 liegt folgender Regierungsantrag vor:

Es wird beantragt, hinter den Worten „dazu 100 000 RM Meliorationsdarlehn“ folgende Worte einzufügen:

„einschließlich bis zu 10 000 RM Darlehn für Siedler zum Erwerb je eines Geschäftsanteils der Oldenburgischen Kartoffelverwertungs-Genossenschaft in Ahlhorn.“

Begründung:

Nachdem die Oldenburgische Kartoffelverwertungs-Genossenschaft Ahlhorn zur Verwertung und Verarbeitung von Kartoffeln mit dem Ziel der Errichtung einer Kartoffelstärkefabrik errichtet worden ist, erscheint es erwünscht, den Siedlern der umliegenden Kolonien die Möglichkeit zu geben, durch den Erwerb eines Geschäftsanteils von 100 RM Mit-

glied der Genossenschaft zu werden und die Wirtschaftlichkeit ihrer Kolonate durch verbesserten Absatz und vermehrten Anbau von Kartoffeln zu erhöhen. Da der Geschäftsanteil zur Hälfte sofort und mit der zweiten Hälfte demnächst einzuzahlen ist, soll Siedlern, die sich freiwillig entschließen, der Genossenschaft beizutreten und z. Zt. über die erforderlichen Mittel nicht verfügen, der für den Erwerb eines Geschäftsanteils notwendige Betrag im Wege eines verzinslichen Darlehens, das beginnend mit dem 1. November 1929 spätestens in fünf gleichen Jahresraten zurückzuzahlen ist, zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Kolonist seine Kartoffeln in seinem eigenen Viehbestand besser verwertet als in der neu zu errichtenden Kartoffelstärkefabrik. Da aber eine Organisation des Absatzes der Kartoffeln in jeder Weise zu fördern ist, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 16:

Annahme des Regierungsantrags in folgender Fassung:
einschließlich bis zu 10 000 RM Darlehn für Siedler zur Organisation und zur Förderung des Kartoffelabsatzes.

Abchnitt IV. Teichwirtschaft in Ahlhorn. Dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unterstellt.

Die Teichwirtschaft Ahlhorn hat vom 1. 4. 1924 bis 1. 4. 1927 ihre Vermögenswerte von 336 000 RM auf 451 927 RM = 115 926 RM erhöht, und zwar:

	1. 4. 24	1. 4. 27
Teichflächen	173 ha = 173 000 RM	176 ha = 188 530
landw. Flächen	47 ha = 47 000 "	56 ha = 51 332
Forstflächen	122 ha = 36 600 "	232 ha = 79 432
unkult. Flächen	166 ha = 16 600 "	143 ha = 23 543
Gebäudewert	25 000 "	36 946
totes Inventar	5 100 "	5 955
lebendes Inventar	32 700 "	66 189
	<u>336 000 RM</u>	<u>451 927</u>

Für 5 ha Neuaufforstung werden 45 000 Pflanzen gebraucht und sind die Kosten veranschlagt auf 5 640 RM. Die Regierung teilt auf Anfrage mit, daß man 10 m breite Laubholzschutzstreifen um einen 70 ha großen Nadelholzbestand anlege. Die jungen Pflanzen würden dort verschält und fänden später anderweitige Verwendung.

Die Forellenzuchtanstalt hat die Erfolge nicht aufzuweisen.

Sumppfäse haben die junge Brut z. T. vernichtet und auch sonst sind Störungen zu verzeichnen.

Für 1926 ist ein Reingewinn von 11 994,10 RM errechnet. Vom Ausschuß wurde betont, daß praktisch ein Reingewinn erst dann in Frage käme, wenn die Verzinsung des investierten Kapitals erreicht sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme der §§ 23—45.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L h y e.



Zusammenstellung über die vom Siedlungsamt seit dem 1. April 1927

Nr.	N a m e	Stand	Wohnort	Bezeichnung des gefauften Grundstücks	Größe ha
1.	Drees, Joh. Bern.	Landwirt	Böfel	Teil der Parz. 283/1 Flur 25 Böfel	0,1368
2.	Michael, Elmar A.	"	Bloherfelde	Teil der Parz. 776/52 Art. 1834 Eversten	0,2155
3.	Donnerberg	Rentner	Oldenburg	Art. 1091 Wardenburg	—
4.	Landeskasse		hier selbst	Art. 139 Toffens	18,6277
5.	Oltmanns, Heinr.	Landwirt	Sage	Parz. 2174/216 Flur 7 Großenkneten	1,6304
6.	Johannes, Joh.	"	Biffel	Parz. 2131/22 (1260) Flur 7 Großenkneten	7,6125
7.	Amt Oldenburg	—	—	Parz. 768/52 Flur 7 Eversten	0,4425
8.	Amtskasse Butjadingen	—	—	Art. 139 Toffens	—
9.	Hinrichs	Auktionator	Großenkneten	Kosten Kauf Oltmanns, Sage	—
10.	"	"	"	" " Johannes, "	—
11.	Peters, Th.	Landwirt und Lehrer a. D.	Schönwalde	Art. 2542 Landgemeinde Barel	2,0152
12.	Dierks, Diedr.	Schlosser	Tange	Art. 1568 Apen	2,3700
13.	Thoben, Joh. D.	Landwirt	Scharrel	Parz. 144 u. 1132/145 Flur 6 Scharrel	2,9270
14.	Hanekamp, W. Müller Ehefrau, geb. Lübbers	—	"	Parz. 1064/319, 320 u. 321 Flur 16 Scharrel	7,0816
15.	Ficken, Joh. F.	Landwirt	Lindern	Parz. 53 Flur 13 Apen	8,7426
16.	Kleemann	Ansiedler	Scharrelerdamm	Kolonat Nr. 2 daselbst	—
17.	—	—	—	Kolonat Nr. 12 Altenoythermoor	11,3341
18.	Gring, J. W.	—	Scharrel	Parz. 1374/340 Flur 6 Scharrel	8,2517
19.	Torfwerk Schwaneburg G. m. b. H., Berlin	—	Berlin	Art. 598 und 446 Scharrel, Art. 638 und 966 Friesoythe	ca. 741
20.	—	—	—	Kolonat Nr. 26 Roddens	—

Anlage 100.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung.
(Anlage 25.)

Nach der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung hat bereits im Jahre 1911 der damalige Landtag einem Antrage zugestimmt, in dem zwecks Hebung der Fischerei und Erhaltung des Fischbestandes eine Revision des Fischereigesetzes gewünscht wurde, besonders dahingehend, daß die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Fischfanges und der Laich- und Schonzeit nicht nur auf die öffentlichen Gewässer beschränkt bleiben, und ferner die Schonzeit entsprechend der verschiedenen Laichzeit der Fische geregelt werden sollte. Eine weitere Verfolgung dieser Anregung ist zunächst mit Rücksicht auf eine in Aussicht genommene Neuregelung des Fischereigesetzes in

Preußen und später wohl auch infolge des Krieges unterblieben. Vor einiger Zeit ist jedoch der Landesfischereiverein, unterstützt von den ihm angeschlossenen Vereinen mit dem Wunsche an das Staatsministerium herangetreten, eine Revision des Fischereirechts vorzunehmen. Der vom Staatsministerium vorgelegte Entwurf schließt sich im wesentlichen an das jetzt geltende preussische Fischereigesetz vom 14. Mai 1916 an, jedoch ist auch auf das Fischereirecht in anderen Ländern Bezug genommen worden.

Die Vorlage ist im Ausschusse unter Hinzuziehung eines Vertreters des Staatsministeriums eingehend beraten worden.



gekauften Grundstücke. Ausgabe § 17 der Kasse des Siedlungsamts.

Preis pro ha	Gesamtpreis <i>RM</i>	Bemerkungen
3 000	410,40	
150	32,58	
—	17,76	Aufwertungsbetrag für 6000 <i>M</i>
—	50 000,—	Brücken'sche Stelle in Tossens (Übernahmepreis)
800	1 304,32	
300	2 283,75	
—	50,—	Wiederkaufspreis
—	309,71	Ablösungskapital (siehe lfde. Nr. 4)
—	32,40	Siehe lfde. Nr. 5
—	51,65	" " " 6
—	600,—	Ausübung des Wiederkaufsrechts (Entschädigung)
rd. 600	1 400,—	
" 700	2 000,—	
" 550	3 900,—	
" 1100	9 500,—	
—	502,50	Entschädigung wegen Rückgabe des Kolonats
—	10 184,08	Rückkauf im Konkursverfahren (Ablösung von Darlehen)
rd. 185	zuf. 82 579,15 1 600,—	
—	zuf. 84 179,15 165 000,—	
rd.	zuf. 249 179,15 11 600,—	und Rente.
	260 779,15	

Zunächst wurde allgemein die Frage gestellt, ob diese Vorlage mit ihren teils recht weitgehenden und mancherlei private und öffentliche Interessen berührenden Bestimmungen in jeder Hinsicht notwendig und gerechtfertigt sei? Der Vertreter des Staatsministeriums hat dazu erklärt, daß der Freistaat Oldenburg das rückständigste Fischereigesetz habe. Dieses Gesetz sei annähernd 50 Jahre alt und enthalte fast nur polizeiliche Bestimmungen; die wirtschaftlichen Belange der Fischerei wären darin nicht genügend berücksichtigt. Dies sei in früheren Jahren im Landtage schon eingesehen worden, wie der in der Begründung der Vorlage angedeutete Antrag des Landtages aus dem Jahre 1911 beweise. Auch Preußen habe sein Fischereirecht im Jahre 1916 gründlich revidiert. Das Ziel der Vorlage gehe dahin, den Fischereischutz auf alle offenen Gewässer, besonders des Laichschutzes wegen, auszu dehnen und durch den Zwang zur Verpachtung der öffentlichen Gewässer die Fischerei wirtschaftlicher zu gestalten, sowie ferner die zur Hebung der Fischerei notwendigen Mittel zu erhalten. Den jährlichen Ertrag der Küsternfischerei schätze der Landesfischereiverein auf 150—250 000 *RM*. Der Ertrag der Binnenfischerei würde von demselben Verein auf etwa

200 000 *RM* jährlich geschätzt und könne nach dessen Auffassung noch wesentlich gesteigert werden. Für die Binnenfischerei käme eine Gesamtwasserfläche von etwa 6000 ha in Betracht. Nach Angabe des Landesfischereivereins wäre im Jahre 1919 nur etwa ein Drittel der Gewässer rationell ausgenutzt worden; die hierfür erlöste Pachtsumme habe 8 683 *RM* betragen. Der Staat Oldenburg habe laut Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1879 mit Preußen, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Bremen und den thüringischen Staaten einen Vertrag abgeschlossen, wonach alle nicht geschlossenen Gewässer in den Fischereischutz einbezogen werden sollten. Die jetzige gesetzliche Beordnung entspreche nicht diesem Verträge! —

Der Ausschuß hat sich grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden erklärt, sich jedoch vorbehalten, bei einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs Verbesserungen vorzunehmen.

Zum § 1 der Vorlage war die Frage gestellt worden, wie in Absatz 1 der Halbsatz: „und die größeren Ströme vor ihrer Einmündung in das Meer“ zu verstehen sei? Der Regierungsvertreter erklärte, daß diese Fassung dem jetzt geltenden Gesetz entnommen wäre. Es kämen in Betracht die Wejer und die



Hunte, und zwar gelte die Weser bis zur Landesgrenze zwischen Preußen und Oldenburg bei Begejack, und die Hunte bis Huntebrück als Küstengewässer. — Die zum § 3 Absatz 2 gestellte Frage, ob als öffentliche Gewässer auch die Zuggräben der Wasser- und Sielachten, die nicht im Wasserregister vermerkt sind, gemeint wären, wurde wie folgt beantwortet: Im Gebiete der Deichordnung gäbe es keine Wasserzugsregister, sondern Regulative. Darin wären die Zuggräben vermerkt und daher als öffentliche Gewässer zu betrachten. Auch auf die Zuggräben der Meliorationsgenossenschaften, sofern sie öffentliches Eigentum wären, würden die Bestimmungen des § 3 Anwendung finden. Der Schauzwang sei hierbei nicht entscheidend, da durch ihn kein Wasserzug zu einem öffentlichen Gewässer gemacht werde; entscheidend sei das Eigentumsrecht in einem Gewässer. Ferner wurde erklärt, daß der Fischereipächter kein Uferbetretungsrecht habe, sondern sich darüber mit dem in Betracht kommenden Grundbesitzer einigen müsse.

Die Bestimmungen des § 5, Absatz 1, schienen zunächst dem Ausschuss recht weitgehend zu sein, da z. B. auch Frösche, Krebse, Seemoos, Korallenmoos und Muscheln in den Fischereischutz einbezogen werden sollen. Hierzu wurde vom Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß diese Bestimmungen dem preussischen Fischereigesetz entnommen wären. Soweit dort Gewässer zur Fischerei benutzt werden, sind die oben genannten Tiere wie auch Seemoos und Korallenmoos in den Schutz einbezogen. Die Fischerei im Jadebusen sei in früherer Zeit verpachtet gewesen; das Oberlandesgericht aber habe entschieden, daß der Staat am Jadebusen, der Jade und dem Außenwasser kein Eigentumsrecht habe, und daher hier auch keine Verpachtungen vornehmen könne. Die Fischerei in diesen Gewässern, auch auf den Inseln, sei also frei. Der Fischereischutz erstreckte sich in der Hauptsache auf die Binnengewässer und ferner auf die Küstengewässer, soweit sie im Eigentum des Staates ständen. Nach diesen Darlegungen stellt der Ausschuss den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1—5 der Vorlage.

Zum § 6 waren folgende Fragen gestellt worden:

1. Ist bei den Bestimmungen des § 6, Absatz 1, auch an die künstliche Bewässerung gedacht?
2. Ist beachtet worden, daß die Gräben Bestandteile der Grundstücke sind?
3. Kann auf den Gräben gefischt werden? —

Diese Fragen wurden vom Vertreter des Staatsministeriums dahin beantwortet, daß auch bei künstlicher Bewässerung das Fischereirecht auf dem überfluteten Gelände ruhen müsse. Die Gräben seien Bestandteile der Grundstücke, und könne auf ihnen gefischt werden. Gegen diese Ausführungen des Regierungsvertreters wurde geltend gemacht, daß durch diese Bestimmungen eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn nicht gar Beseitigung mancher, seit langer Zeit geübter Gepflogenheiten, und damit auch eine Schädigung von Interessenten, denen bisher die Erlaubnis zum Fischen eingeräumt worden sei, herbeigeführt werde. Aus dieser Auffassung heraus stellt eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Bortfeldt, Dannemann, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante und Weyand, Dohm den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 6 in folgender Fassung:

Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind Maßnahmen unzulässig, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer zu verhindern.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg, vertrat die Auffassung, daß mit Rücksicht auf die Interessen der Fischerei-

pächter und zur Verhütung von Raubfischerei auf den überfluteten Grundstücken die Fischerei ruhen müsse und stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 6 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Zum § 7, Absatz 1, waren folgende Fragen gestellt worden:

1. Sind bisher Küstengewässer verpachtet gewesen?
2. Ist das Wort „einem“ in der 2. Zeile nicht zu streichen?
3. War bisher jeder Klein- oder Gelegenheitsfischer verpflichtet, einen Erlaubnischein zu lösen?

Diese Fragen wurden wie folgt beantwortet: Früher sei der Jadebusen verpachtet gewesen. Durch das Urteil des Oberlandesgerichts sei aber, wie schon erwähnt, die Verpachtung durch den Staat als unzulässig festgestellt worden. Für die Weser würden Fischereischeine ausgegeben. Die Worte „einem anderen“ könnten gestrichen werden; es solle nur zum Ausdruck kommen, daß die Ausübung des Fischereirechtes durch Verpachtung übertragen werden könne. In der Regel würde nur an wenige Interessenten verpachtet werden. Die Entwicklung gehe dahin, daß mehr und mehr die Fischereivereine aufkämen, die vorwiegend die Pachtungen vornehmen und Erlaubnischeine ausgeben würden. Der Staat werde die Zahl der Erlaubnischeine festsetzen. Bei der Ausübung der Fischerei in öffentlichen Binnengewässern wäre ein Erlaubnischein notwendig. Für die Fischerei im Jadebusen, der Jade und dem Außenwasser, wie auf den Inseln, sei weder ein Erlaubnischein noch eine Fischereiarbeit notwendig. Die Binnenhäfen seien als öffentliche Gewässer anzusehen.

Zum § 7 Absatz 2, waren folgende Fragen gestellt worden:

1. Ist der Zwang zur Verpachtung nicht verfehlt?
2. Wie hoch war bisher die Gebühr für die Ausstellung eines Erlaubnischeines?
3. Ist es nicht erforderlich, die Möglichkeit der Ausstellung von Erlaubnischeinen durch den Staat als Fischereiberechtigten zum Ausdruck zu bringen?

Hierzu wurde folgendes erklärt: Die öffentlichen Gewässer sollten durch Verpachtung für die Fischerei nutzbar gemacht werden. In Preußen bemühe man sich durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen eine intensive Ausnutzung der Gewässer zu erzielen. Die Erlaubnischeine für die Binnenfischerei wären bisher, sofern die Erlaubnis des Gewässer-eigentümers zum Fischfang beigebracht worden sei, von den Gemeindebehörden unentgeltlich ausgestellt worden. Auf der Weser würden Fischereischeine verschiedener Art und zu verschiedenen Preisen ausgestellt. Eine Bestimmung, daß der Staat als Fischereiberechtigter Erlaubnischeine ausstellen könne, brauche nicht aufgenommen werden, da sich dies von selbst verstehe.

Ferner waren zum § 7, Absatz 3, noch folgende Fragen gestellt worden:

1. Warum ist das Wort „Privatgewässer“ aufgenommen?
2. Kann sich der Besitzer bei Verpachtung die Ausübung des Fischereirechtes vorbehalten?
3. Ist für jede Anfangsstrecke auch unter 1 km Länge oder $\frac{1}{2}$ ha Wasserfläche die Ausstellung eines Erlaubnischeines zulässig?

Diese Fragen wurden dahin beantwortet, daß die Aufnahme des Wortes „Privatgewässer“ notwendig sei zur Unterscheidung, denn die Ausnutzung der öffentlichen Gewässer sei geregelt in Absatz 2 des § 7. Es sollten jetzt alle offenen Gewässer in das Gesetz einbezogen werden. Der Besitzer des Gewässers könne sich auch bei Verpachtung die Ausübung des Fischereirechtes, evtl. durch Ausbedingung eines Erlaubnischeines, vorbehalten. Die Ausstellung eines Erlaubnischeines



für Anfangsstrecken unter 1 km Länge oder einer Wasserfläche unter ½ ha Größe würde zulässig sein.

Der Ausschuß stellt den

Ant r a g N r. 4:

Annahme des Absatzes 1 des § 7 mit der Änderung, daß in der 2. Zeile die Worte „einem anderen“ gestrichen werden.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Weyand und Wittje glaubt, daß der im Absatz 2 des § 7 für die öffentlichen Binnengewässer vorgesehene Zwang zur Verpachtung verfehlt sei. So müsse es z. B. den in Betracht kommenden Genossenschaften überlassen bleiben, ob sie verpachten wollten, oder nicht. Es liege doch die Gefahr nahe, daß gegebenenfalls die Gewässereigentümer in die Lage kommen könnten, recht unzureichenden Angeboten bezüglich des Pachtpreises zustimmen zu müssen. Dem müsse vorgebeugt werden.

Diese Mehrheit stellt den

Ant r a g N r. 5:

Annahme des Absatzes 2 des § 7 unter Streichung des 2. Satzes.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg stellt den

Ant r a g N r. 6:

Annahme des Absatzes 2 des § 7 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Ant r a g N r. 7:

Annahme des Absatzes 3 des § 7.

Auf die zum § 8 Absatz 1 gestellte Frage, warum die Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre festgesetzt werden solle und warum für die Pacht keine Höchstdauer vorgesehen sei, antwortete der Vertreter des Staatsministeriums, daß die Mindestpachtzeit jetzt 6 Jahre betrage. In allen neueren Gesetzen anderer Länder wären 12 Jahre Mindestpachtzeit vorgesehen. Die Pächter müßten die Möglichkeit guter Bewirtschaftung und Begung der Fische haben. Diese Bestimmung solle sich auch auf die offenen Privatgewässer beziehen. Der Staat habe durchweg auf 12 Jahre verpachtet. Bei offenen Privatgewässern bleibe die Pachtdauer über die Mindestzeit hinaus den Interessenten überlassen. Der Ausschuß hält diese Bestimmungen für zu weitgehend und stellt den

Ant r a g N r. 8:

Annahme des Absatzes 1 des § 8 mit der Änderung, daß der dritte Satz folgende Fassung erhält: „In dem Vertrage ist die Pachtzeit auf mindestens 6, höchstens aber auf 12 Jahre festzusetzen.“

Im § 8 Ziffer 2 ist bestimmt, daß eine Verpachtung an Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Auf die Frage, ob diese Bestimmung notwendig sei, wurde vom Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß gegen eine Streichung keine Bedenken beständen, da Oldenburg kein Grenzland sei. Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Frerichs, Heidkamp, Lahmann, Meyer-Oldenburg und Wittje hält die vorgesehene Bestimmung für überflüssig und stellt den

Ant r a g N r. 9:

Streichung des Absatzes 2 des § 8.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Hartong, Weyand stellt den

Ant r a g N r. 10:

Annahme des Absatzes 2 des § 8 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Zum § 8 Absatz 3 war gefragt worden:

1. An wieviel Pächter ist die Fischerei auf der Weser verpachtet und wie hoch ist die Pacht?
2. Ist durch die Vertiefung der Unterweser der Fischfang auf der Weser beeinträchtigt worden? —

Hierzu wurde erklärt, daß auf der Weser keine eigentliche Pacht in Betracht käme. Es würden Fischereischeine an Berufs-fischer und andere Personen ausgegeben. Die Gebühren hierfür wären von Oldenburg und Preußen gemeinsam festgesetzt worden. Die große Fischereikarte koste jährlich 75 RM und bewirke die Erlaubnis, mit allen erlaubten Fanggeräten auf der Weser, soweit das Hoheitsgebiet von Preußen und Oldenburg reiche, zu fischen. Die kleine Fischereikarte, für Benutzung von Handangel, Struchhamen, Senkhamen und Bodder koste 10,— RM. Für weitere 20,— RM würde die Genehmigung der Benutzung der kleinen Speerlade erteilt. Invaliden und besonders bedürftige Personen erhielten diese Erlaubnis für 10,— RM. Die Karte für die hauptsächlich im Elsflether Bezirk betriebene Killenfischerei koste 5,— RM. Ausgegeben wären in den letzten 3 Jahren an großen Fischereikarten 1925 = 49, 1926 = 46 und 1927 = 47 Stück, an kleinen Karten zum Preise von 10,— RM in den genannten Jahren 47, 54 und 52 Stück, an Zusatzkarten zum Preise von 20,— RM 7, 4 und 15 Stück, an Karten für die Killenfischerei 47, 35 und 24 Stück. Nach den Behauptungen der Weserfischer habe durch die Vertiefung der Unterweser der Fischfang auf der Weser sehr gelitten. Im Ausschuß kam zum Ausdruck, daß die genannten Preise für die Fischereikarten zu hoch wären, da die Fischer außerdem noch erhebliche Unkosten zu tragen hätten. Die Regierung möge prüfen, ob nicht eine Herabsetzung der Preise möglich sei. Der Ausschuß stellt den

Ant r a g N r. 11:

Annahme der Absätze 3 und 4 des § 8 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt ferner den

Ant r a g N r. 12:

Annahme des § 9.

Zum § 10 Abs. 1 wurde die Frage laut, ob sich das Wort „ständige“ in der ersten Zeile beziehe auf alle in den ersten drei Zeilen genannten Vorrichtungen und ob eine Wasserfläche vorübergehend durch eine fest aufgestellte Einrichtung, z. B. einen Fischkorb, ganz abgesperrt werden dürfe.

Hierauf wurde von dem Vertreter des Staatsministeriums erwidert, daß das Wort „ständige“ zu beziehen sei auf alle genannten Vorrichtungen. Diese Bestimmung befinde sich auch im Artikel 5 des jetzt geltenden Gesetzes. Vorübergehend dürfe eine Wasserfläche ganz abgesperrt werden. Entscheidend für den Begriff „ständige Vorrichtung“ sei nicht deren Beschaffenheit, sondern die Dauer ihrer Benutzung. Die Anlage solcher ständiger Vorrichtungen in der Mitte eines Gewässers sei nicht zulässig. Falls es sich als notwendig erweise, würden entsprechende Erläuterungen in die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz aufgenommen werden. Nach diesen Darstellungen stellt der Ausschuß den

Ant r a g N r. 13:

Annahme des § 10.

Zum § 11 waren zunächst keine Fragen gestellt worden, jedoch wurde während der Beratung die Auffassung vertreten, daß hinsichtlich der Beschaffung der Fischereikarte den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten nebst den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen durch Ausstellung einer gemeinsamen Fischereikarte eine Erleichterung zuteil werden müsse.



Der Ausschuß ist dieser Auffassung beigetreten und stellt den

Antrag Nr. 14:

Annahme des § 11 mit der Änderung, daß dem Absatz 1 folgender Satz nachgefügt wird: „Die für einen in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereikarte gilt auch für die zu dessen Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen.“

Auf die zum § 12 gestellte Frage, ob die Fischereikarte für den Fischereiberechtigten (Gewässereigentümer) nicht durch die Gemeindebehörde ausgestellt werden könne, wurde vom Regierungsvertreter erklärt, daß dagegen keine Bedenken beständen. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme des § 12 mit der Änderung, daß in der 11. Zeile zwischen den Worten „betrauen“ und „Die“ folgender Satz eingefügt wird:

„Zuständig für die Ausstellung der Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist die Gemeindebehörde, in deren Bezirk diese Gewässer ganz oder teilweise belegen sind.“

Zum § 13 war gefragt worden, ob die Fischereikarte für den Fischereiberechtigten (Eigentümer) nicht kostenlos ausgestellt werden könne, und ob nicht allgemein eine Herabsetzung der Gebühr auf 1,— *M* möglich sei. — Hierzu wurde darauf verwiesen, daß es notwendig sei, Mittel für die Fischerei zu beschaffen; dazu solle durch die Gebühren beigetragen werden. Es wäre noch nicht zu übersehen, wie hoch die Einnahmen sein würden; eine Herabsetzung der Gebühren sei vielleicht später möglich.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante, Weyand und Wittje stellt den

Antrag Nr. 16:

Annahme des § 13 in folgender Fassung:

„Für die Fischereikarte ist eine Gebühr in Höhe von 3,— *M* zu entrichten. Für den Fischfang mit der Handangel und der Alpiere (Podder) beträgt sie allgemein nur 1,— *M*. Die Gebühren fließen in die Landeskasse und sind zur Hälfte zur Förderung der Binnenfischerei zu verwenden. Die Fischereikarte für den in eigenen Gewässern Fischereiberechtigten ist kosten- und gebührenfrei auszustellen.“

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme des § 13 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Zum § 14 sind keine Bedenken erhoben worden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 18:

Annahme des § 14.

Nach § 15 des Entwurfs darf Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, eine Fischereikarte nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ausgestellt werden. Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Frerichs, Heidkamp, Lahmann, Meyer-Oldenburg und Wittje stellt in Rücksicht auf ihre zum § 8 Abs. 2 befundene Auffassung den

Antrag Nr. 19:

Streichung des § 15.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Hartong und Weyand stellt den

Antrag Nr. 20:

Annahme des § 15.

Zum § 16 Abs. 3 war die Frage gestellt worden, ob nicht das Bedenken bestehe, daß evtl. gegen den Willen des Fischereiberechtigten eine zu starke Ausnutzung des Fanggebietes stattfinden?

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte, daß solche Bedenken wohl nicht gerechtfertigt wären. Es läge im Interesse des Pächters, ordnungsgemäß zu wirtschaften; auch könne einer übertriebenen Ausnutzung im Pachtvertrage vorgebeugt werden. Ferner kam im Ausschuß zum Ausdruck, daß hinsichtlich des vorgesehenen Erlaubnischeines den Familienangehörigen des Fischereiberechtigten in gleicher Weise wie bei der Ausstellung der Fischereikarte (§ 11) Erleichterungen gewährt werden müßten. Der Ausschuß pflichtet dieser Auffassung bei und stellt daher den

Antrag Nr. 21:

Annahme der Absätze 1 bis 3 des § 16 mit der Änderung, daß der Absatz 3 folgende Fassung erhält:

Ein Erlaubnischein ist nicht erforderlich:

- für die zur Hausgemeinschaft zählenden Familienangehörigen des Fischereiberechtigten,
- zum Fischfang in Gegenwart des zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächters.“

Nach Absatz 4 des § 16 dürfen Erlaubnischeine an Personen, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ausgestellt werden.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Frerichs, Heidkamp, Lahmann, Meyer-Oldenburg und Wittje stellt den

Antrag Nr. 22:

Streichung des Absatzes 4 des § 16.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Hartong und Weyand stellt den

Antrag Nr. 23:

Annahme des Absatzes 4 des § 16.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 24:

Annahme der Absätze 5 bis 7 des § 16.

Gegen die §§ 17 und 18 sind Bedenken nicht erhoben worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 25:

Annahme der §§ 17 und 18.

Der § 19 enthält Bestimmungen über gegebenenfalls zu treffende Einrichtungen zum Schutze gegen das Eindringen von Fischen in die in den Gewässern eingebauten Turbinen oder sonstigen Triebwerke. Es war die Frage gestellt worden, ob die Bestimmungen des § 19 nicht entbehrt oder so geändert werden könnten, daß gegebenenfalls der Fischereiberechtigte das Recht zur Anlegung solcher Schutzvorrichtungen habe? Hierzu wurde erklärt: Die Bestimmungen des § 19 seien notwendig zum Schutze der Fischerei und aus dem preussischen Gesetz übernommen. Wer Turbinen oder sonstige Anlagen baue, müsse auch Schutzmaßnahmen treffen. Gegen die Aufnahme abschwächender Bestimmungen beständen keine Bedenken.

Im Ausschuß wurde die Auffassung vertreten, daß bei schon bestehenden Anlagen dem Eigentümer die Kosten für solche Schutzvorrichtungen nicht zugemutet werden dürften; diese müßten von den Fischereiiinteressenten getragen werden.



Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 26:

Annahme des § 19 mit folgender Änderung:

„In der 6. Zeile wird zwischen den Worten: „sind“ und „für“ folgender Satz eingefügt: „Bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon vorhandenen Turbinen oder sonstigen Triebwerken sind, soweit Schutzmaßnahmen angeordnet werden, die Kosten vom Antragsteller zu tragen.“ —

Zum § 20, der Bestimmungen gegen die Verunreinigung der Gewässer enthält, waren folgende Fragen gestellt worden:

1. Ist es nicht notwendig, die Bestimmungen des § 20 so zu gestalten, daß die Interessen der Industrie genügend berücksichtigt werden?
2. Ist nicht das Wort „offener“ in Absatz 1 durch das Wort „öffentlicher“ und das Wort „offenen“ in Absatz 4 durch das Wort „öffentlichen“ zu ersetzen?
3. Können bei den Bestimmungen des Absatzes 4 nicht Ausnahmen zugelassen werden?

Hierzu wurde von dem Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß die Bestimmungen des § 20 aus dem jetzt geltenden Gesetz übernommen wären. Bisher hätten sich keine wesentlichen Schwierigkeiten ergeben; auch enthielte der § 20 gewisse Einschränkungen, die als genügende Sicherung angesehen werden könnten. Die Worte „offener“ in Absatz 1 und „offenen“ in Absatz 4 müßten bleiben, da die offenen Gewässer mit den öffentlichen in Verbindung ständen und dadurch auch für letztere die Gefahr der Verunreinigung bestehe. Gegen eine Erweiterung des Absatzes 4 nach der Richtung, daß Ausnahmen gestattet werden könnten, beständen keine Bedenken. Im Absatz 3 der Vorlage ist ein Druckfehler vorhanden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 27:

Annahme des § 20 mit folgenden Änderungen:

1. Im Absatz 3 werden in der 6. Zeile zwischen den Worten „Anlage“ und „des“ die Worte: „auf den Antrag des Eigentümers“ eingefügt.
2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz nachgefügt: „jedoch kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.“

Der § 21 sieht Bestimmungen über das Ableiten von Fischgewässern vor. Im Ausschuß wurde betont, daß durch diese Bestimmungen für die Grundbesitzer und die zur Ableitung Berechtigten erhebliche Schwierigkeiten entstehen könnten, die man ihnen nicht zumuten dürfe. Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Frerichs, stellt den

Antrag Nr. 28:

Streichung des § 21.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abg. Frerichs, hält des Fischschutzes wegen die Bestimmungen des § 21 für notwendig und stellt den

Antrag Nr. 29:

Annahme des § 21.

Zum § 22, der Schonbestimmungen hinsichtlich der Art des Fischfanges und der Fanggeräte enthält, wurde gefragt, welche Schonbestimmungen jetzt gelten, ob an eine Erweiterung derselben gedacht und ob es nicht richtig sei, die im alten Gesetz vorgehene Anhörung des Amtrates beizubehalten? Hierauf wurde von dem Vertreter des Staatsministeriums geantwortet, daß z. Bt. noch die zum Fischereigesetz vom Jahre 1879 erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten, die nur wenig geändert wären. Der § 22 sei dem alten Gesetz entnommen; eine Erweiterung der Schonbestimmungen solle durch

den § 23 erreicht werden. Die Anhörung der Amträte führe leicht zu Verzögerungen. —

Der Ausschuß hält die in einigen Paragraphen des Gesetzesentwurfs enthaltene Vorschrift der Anhörung von Sachverständigen für überflüssig und ist der Meinung, daß es dem Ermessen der in Betracht kommenden Behörden überlassen bleiben muß, gegebenenfalls Sachverständige zuzuziehen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 30:

Annahme des § 22 mit der Änderung, daß in der 2. Zeile die Worte: „nach Anhörung von Sachverständigen“ gestrichen werden.

Der § 23 des Entwurfs befaßt sich mit dem Schutz des Fischlaiches. Besonders ist ein Ursprungsschein für das Feilbieten, den Verkauf und den Versand von Fischen in der Laichschonzeit vorgesehen. Zu diesem Paragraphen waren folgende Fragen gestellt worden:

1. Sind die Schonzeiten in Oldenburg dieselben als in Preußen?
2. Kann der Ursprungsschein nicht entbehrt werden?
3. Welche Fische kommen in Betracht?
4. Wie ist der Schutz des Fischlaiches gedacht?

Diese Fragen wurden in folgender Weise beantwortet: Die Schonzeiten in Preußen und Oldenburg wären verschieden. In Oldenburg sei die Schonzeit festgesetzt für die Zeit vom 13. April bis zum 9. Juni; in den benachbarten Bezirken Preußens kämen als Schonzeiten die Zeit vom 12. Oktober bis zum 14. Dezember für Winterlaicher und die Zeit vom 20. April bis zum 31. Mai für Frühjahrslaicher in Betracht. Die Frage der Mindestschonzeit sei durch ein Übereinkommen der Länder geregelt. Der Ursprungsschein könne nicht entbehrt werden. Zu der Frage, welche Fische in Betracht kämen, sei zu sagen, daß eine absolute Schonzeit für alle Binnengewässer notwendig wäre. Der Schutz des Fischlaiches werde erstrebt durch das Verbot, Fischlaich zu fangen; das sei auch bisher schon verboten gewesen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß der im Absätze 1 vorgehene Ursprungsschein, besonders in den Grenzbezirken, zu erheblichen Mißhelligkeiten führen werde und wohl entbehrt werden könne. Er stellt daher den

Antrag Nr. 31:

Annahme des § 23 mit der Änderung, daß im Absatz 1 die Worte: „nach Anhörung von Sachverständigen“ und ferner die Bestimmungen unter Ziffer 1 gestrichen werden.

Zum § 24, der Bestimmungen bezüglich des Mitführens unverpackter Fischereigeräte enthält, war gefragt worden, ob diese Bestimmungen notwendig wären?

Diese Frage wurde dahin beantwortet, daß diese Bestimmungen mit dem sich deckten, was auch im neuen Strafrecht Aufnahme finden solle. Der § 24 erscheine unbedenklich, da er mit den diesbezüglichen für die Jagd geltenden Bestimmungen im Einklang stehe.

Zum § 25 waren keine Bedenken erhoben. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 32:

Annahme der §§ 24 und 25.

Auf die zum § 26 erhobene Frage, ob der Erlass näherer Bestimmungen bezüglich der Schonzeiten auf dem Verwaltungswege notwendig sei, wurde geantwortet, daß dies notwendig erscheine. Es sei zu prüfen, ob nicht eine Anpassung an die benachbarten preussischen Bezirke zweckmäßig und möglich sei. Vielleicht müßten für die verschiedenen Gewässer verschiedene Schonzeiten bestimmt werden. Zu den §§ 27 und 28 waren keine Fragen gestellt worden. Der Ausschuß stellt den



Antrag Nr. 33:

Annahme der §§ 26, 27 und 28.

Im § 29 ist vorgeesehen, daß in den Laichschonbezirken während der Laichzeit keine Aufräumungsarbeiten, wie die Entnahme von Schilf und Schilannen usw. in den Gewässern vorgenommen werden dürfen. Auch soll jede andere, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung verboten sein. Auf die Frage, ob diese Bestimmungen nicht zu Erschwerungen für die Anlieger führen würden, wurde geantwortet, daß nur ein festgesetzter Laichschonbezirk bestehe, und zwar in der Lethe, sonst kämen nur durch Übereinkommen unter den Fischern bestimmte Laichschonbezirke in Betracht. Der Ausschuß hält die Bestimmungen des § 29 für zu weitgehend und glaubt, daß sie mit manchen Privaten, wie auch den öffentlichen wasserwirtschaftlichen Interessen nicht in Einklang zu bringen sind. Er stellt daher den

Antrag Nr. 34:

Streichung des § 29.

Die zum § 30 gestellte Frage, welche Schonbezirke jetzt bestehen, war durch die Ausführungen des Regierungsvertreters zum § 29 bereits beantwortet worden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 35:

Annahme des § 30.

Die §§ 31 bis 33 enthalten Bestimmungen über die Anlage und Unterhaltung von Fischwegen. Auf die zum § 31 gestellte Frage, ob die Maßvorschrift im Abs. 5 die sachliche Nachprüfung beim Enteignungsverfahren ausschliesse, erklärte der Regierungsvertreter, daß dieses nicht der Fall sei. Es solle nur die Möglichkeit geschaffen werden, überhaupt enteignen zu können. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 36:

Annahme des § 31 mit folgenden Änderungen:

1. Im Abs. 3 werden die Worte „soweit nötig nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung“ und im Abs. 4 Ziff. 2 wird das Wort „zuvoriger“ gestrichen.

Zu den §§ 32 und 33 waren keine Fragen gestellt worden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 37:

Annahme des § 32 unter Streichung folgender Worte im Absatz 1: „nach Anhörung von Sachverständigen“.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 38:

Annahme des § 33.

Der siebente Abschnitt (§ 34 bis § 36) soll die Fischereiverwaltung regeln. Zum § 34, Absatz 1, wurde gefragt: „Was ist unter allgemeinen Grundsätzen zu verstehen?“

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte hierzu, daß die Fassung des § 34 so gewählt sei, damit die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte bei allen privatrechtlichen Streitigkeiten gewahrt bleibe. Im Ausschuß wurden Bedenken laut, ob nicht durch die Fassung des § 34, Absatz 2, besonders durch den Satz: „sofern das Gesetz nicht andere Rechtsmittel vorschreibt“, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit beeinträchtigt werde. Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 39:

Annahme des § 34 mit der Änderung, daß im Absatz 2 der Satz: „sofern das Gesetz nicht andere Rechtsmittel vorschreibt“, ersetzt wird durch folgenden Satz: „soweit nicht gesetzlich andere Rechtsmittel gegeben sind.“

Zum § 35 war gefragt worden, in welchem Verhältnis die Bestimmungen des Absatzes 2 zu den für die Aufsicht in Betracht kommenden Bestimmungen des Jagd- und des Forstpolizeigesetzes stehen?

Hierauf wurde erwidert, daß die diesbezüglichen Bestimmungen dieser drei Gesetze nebeneinander herlaufen. Der Fischereiaufscher habe den von der Fischereibehörde gegebenen Anweisungen bezüglich der Bestimmungen dieses Gesetzes zu folgen, habe aber keine forst- und feldpolizeilichen Befugnisse.

Zum § 36 wurden Bedenken nicht erhoben. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 40:

Annahme der §§ 35 und 36.

Der achte Abschnitt umfaßt die §§ 37 bis 40 und regelt die in Betracht kommenden Strafbestimmungen. Zum § 37 war die Frage gestellt worden, wer die Geldstrafen festsetze, während zu den §§ 37 bis 39 allgemein die Frage erhoben wurde, ob die Strafbestimmungen nicht zu hart wären. Darauf ist erklärt worden, daß die Strafen im gerichtlichen Verfahren festgesetzt würden. Polizeiliche Strafverfügungen durch die Amler oder Stadtmagistrate seien nicht zulässig. Der Einzelrichter könne die Strafe festsetzen. Es sei zu beachten, daß die hier angedrohten Strafen Höchststrafen wären und der Richter in der Strafbemessung freie Hand habe. Im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches seien weit höhere Strafen, sogar bis zu 10 000 *M* vorgesehen. Nach diesen Erklärungen läßt der Ausschuß seine Bedenken fallen und stellt den

Antrag Nr. 41:

Annahme des § 37.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Sante, Wittje und Weyand stellt mit Rücksicht auf ihre bereits zum § 6 bezüglich des Fischens auf überfluteten Grundstücken vertretene Auffassung den

Antrag Nr. 42:

Annahme des § 38 mit der Änderung, daß im Absatz 1, Ziffer 1 in der 1. Zeile die Worte: „auf überfluteten Grundstücken fischt oder“ gestrichen werden.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Frerichs, Lahmann und Meyer-Oldenburg, stellt den

Antrag Nr. 43:

Annahme des § 38 in der Fassung des Gesetzentwurfs.

Zum § 39 sind Bedenken nicht erhoben; jedoch ist mit Rücksicht auf den zu § 23 gestellten Antrag auf Streichung der Bestimmungen der Ziffer 1 eine Änderung des Absatzes 3 notwendig. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 44:

Annahme des § 39 mit der Änderung, daß im Absatz 3 in der 1. und 2. Zeile die Worte: „oder den auf Grund des § 23 Nr. 1 erlassenen Bestimmungen“, gestrichen werden.

Zum § 40 wurde die Frage gestellt, ob nicht der Zwischenatz: „wenn diese Person nicht zahlungsfähig ist“ zu streichen sei? Diese Frage war gestellt worden, weil befürchtet wurde, daß gegebenenfalls Hausangehörige oder im Dienstverhältnis stehende Personen nicht den Mut haben würden, sich gegenüber einer Aufforderung zu einer Fischereiübertretung zu weigern. Auch liege die Gefahr nahe, daß ihre oft vorhandene Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen von dem Arbeitgeber oder Haushaltungsvorstand ausgenutzt würde. Hierzu wurde vom Regierungsvertreter erklärt, daß die Fassung des § 40 vom strafrechtlichen Standpunkte aus ge-

